

BM für soziale Sicherheit und Generationen  
Sektion VIII/A/4  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Datum: 6. April 2001  
Zeichen: I-3949/01  
Durchwahl: 242, 243

**GZ: 21.360/1-VIII/A/4/01**  
**Gehaltsskassengesetz 2001, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übermittelten Entwurf für ein Gehaltsskassengesetz 2001 stellen wir einleitend fest, dass sowohl die Vertreter der angestellten Apotheker als auch die Vertreter der selbständigen Apotheker in der Pharmazeutischen Gehaltsskasse den vorliegenden Entwurf uneingeschränkt unterstützen.

Es gab sehr lange und ausführliche standesinterne Beratungen über eine Neufassung des Gehaltsskassengesetzes, die schließlich in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu dem vorliegenden Entwurf führten. Die standesinternen Vorschläge und Vorstellungen sind damit zur Gänze umgesetzt.

Auch die paritätisch mit Vertretern von angestellten und selbständigen Apothekern besetzte Delegiertenversammlung und der Vorstand der Pharmazeutischen Gehaltsskasse haben sich mit überwältigender Mehrheit (1 Gegenstimme, 1 Enthaltung, 84 Pro-Stimmen) für eine Neufassung im Sinne des vorliegenden Entwurfes ausgesprochen. Die gewählten Vertreter beider Abteilungen der Pharmazeutischen Gehaltsskasse (angestellte und selbständige Apotheker) stehen voll hinter dem vorliegenden Entwurf und treten für eine rasche Umsetzung ein.

Gleiches gilt auch für den zeitgleich übermittelten Entwurf über ein Apothekerkammergesetz 2001, welches von der Gehaltsskasse gleichfalls vorbehaltlos unterstützt wird.

Zum vorliegenden Entwurf des Gehaltsskassengesetzes 2001 haben wir zwei Anmerkungen:

Die erste bezieht sich auf § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 und ist bloß redaktioneller/sprachlicher Natur:

Z 1 ergibt derzeit sprachlich keinen vollständigen Satz. Man könnte entweder Z 1 und Z 2 zu einer Z 1 zusammenfassen und eventuell nur die Wortfolge „die Errichtung eines Reservefonds zur Sicherstellung der Besoldung“ als Z 2 aufnehmen.

Wenn man die Besoldung von Anstaltsapothekern und Apothekern in öffentlichen Apotheken in zwei getrennten Ziffern aufzählen will, sollte u. E. jede Ziffer sprachlich einen vollständigen Satz bilden.

Denkbar wäre auch die Besoldung von Anstaltsapothekern, die Besoldung von Apothekern in öffentlichen Apotheken und die Errichtung eines Reservefonds in 3 Ziffern aufgeteilt anzuführen.

- 2 -

Neben dieser rein redaktionellen Anmerkung übermitteln wir auch einen Vorschlag für eine inhaltliche Änderung, und zwar betreffend die Berücksichtigung der Zeit der Ableistung der Wehrpflicht/des Zivildienstes bei der Anrechnung von Vor(dienst)zeiten.

Die Regelung im vorliegenden Entwurf (übrigens identisch mit dem bestehenden Gehaltskassengesetz 1959) ist folgende:

Zeiten, während derer der Dienstnehmer wegen Ableistung der Wehrpflicht/des Zivildienstes an der Ausübung des Apothekerberufes verhindert war, sind für die Vorrückung in höhere Bezüge **ohne Ansuchen** anzurechnen (§ 19 Abs. 1 Z 4). Daran soll sich auch nichts ändern.

Wenn ein (angehender) Dienstnehmer durch den Wehrdienst/Zivildienst jedoch am Beginn oder der Fortsetzung des Pharmaziestudiums behindert war, ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 die Zeit **der Verhinderung** anrechenbar.

Die Zeit der Verhinderung ist aufgrund von Universitätsferien nicht unbedingt deckungsgleich mit den Zeiten des Wehrdienstes/Zivildienstes, sodass diese Bestimmung immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Wir würden daher vorschlagen, die Regelung dahingehend abzuändern, dass die Zeiten des Wehrdienstes/Zivildienstes in jedem Fall im tatsächlich geleisteten Ausmaß angerechnet werden.

Unser Vorschlag ist daher § 19 Abs. 2 Z 6 wie folgt unzuformulieren:

6. Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht gemäß dem Wehrgesetz 1990 BGBl. Nr. 305/1990 oder des Zivildienstes gemäß dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986.

Diese Regelung soll jedoch erst auf künftige Fälle anwendbar sein, sodass im § 74 ein neuer Abs. 12 aufgenommen werden müsste, der lautet:

(12) Für die Anrechnung von Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes gelten, sofern diese Zeiten vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet haben, weiterhin die Regelungen des Gehaltskassengesetzes 1959, BGBl. Nr. 254/1959.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Obfrau/Stellvertreter

Zweiter Obmann/Stellvertreter

Ergeht in 25-facher Ausfertigung  
sowie per e-Mail an das Präsidium des Nationalrates